

kann. Ohne Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens komme den Aussagen kleiner Kinder nur geringer Beweiswert zu.⁴ Die Begutachtung muß also bereits zur Vorbereitung des Termins der mündlichen Haftprüfung (§ 118 StPO) erfolgen.

Die Einführung der Kinderaussage in die Hauptverhandlung erfolgt durch Vernehmung der Gutachterin als Zeugin über das, was das Kind ihr zur Tat berichtet hat (sog. Zusatztatsachen). Sodann erstattet die Gutachterin aufgrund der sog. Befundtatsachen ihr Gutachten zur Aussagetüchtigkeit der Zeugin. Die Zeugin selbst wird in der Hauptverhandlung nicht vernommen, da sie unerreichbar ist (Verweigerung der Vernehmung durch Sorgeberechtigte). Weitere Indizien, z.B. Verhaltensauffälligkeiten oder Körpersymptome, müssen die Aussage stützen (vgl. oben Fall des LG Bonn).

Wenn die Zeugin im Ermittlungsverfahren zusätzliche Aussagen gemacht hat, können die Protokolle richterlicher Vernehmungen gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO⁵ und die Protokolle polizeilicher Vernehmungen gem. § 251 Abs. 2 StPO verlesen werden.

Bei angehörigsten Zeuginnen muß eine richterliche Vernehmung mit kindgerechter richterlicher Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht⁶ und Belehrung der gesetzlichen Vertreterin über das Aussage- und Untersuchungsverweigerungsrecht⁷ hinzukommen. Da man bei sehr jungen Zeuginnen damit rechnen muß, daß sie nur einmal zu einer Aussage bereit sind, sollte die Befragung durch die aussagepsychologische Gutachterin im Beisein der Richterin durchgeführt werden.

Die Aussage des Kindes wird in diesem Fall in die Hauptverhandlung durch Vernehmung der Richterin zu dem, was das Kind zur Tat gesagt hat, eingeführt. Eine Verlesung des Vernehmungsprotokolls ist gemäß § 252 StPO unzulässig. Die Gutachterin erstattet ihr Gutachten aufgrund der Befundtatsachen zur Frage der Aussagetüchtigkeit des Kindes.

Die Strafprozeßordnung bietet also die Möglichkeit, prozeßordnungsgemäß Kinderaussagen in die Hauptverhandlung einzuführen, ohne daß die Kinder in den Gerichtssaal geschleppt werden müssen. Dies setzt allerdings eine entsprechende Bereitschaft und ein entsprechendes Handlungskonzept der Verfahrensbeteiligten voraus. Hilfreich wären Vernehmungsstudios mit Videoaufzeichnung, so daß die Aussageentstehung durch Inaugenscheinnahme des Videos in der Hauptverhandlung nachvollzogen werden könnte. Unverzichtbar für den Erfolg des Kon-

zepts ist, daß genügend qualifizierte aussagepsychologische Gutachterinnen zur Durchführung einer zeitnahen Begutachtung zur Verfügung stehen.

*Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes**

Zur Verbesserung der Situation kindlicher (Opfer-) Zeugen

Der Deutsche Juristinnenbund hat auf seinem Seminar über „Rechtliche Reaktion auf sexuelle Gewalt und sexuellen Mißbrauch gegen Frauen und Mädchen“ (Berlin 30. 9. – 2. 10. 94) als Maßnahmen zur Verbesserung der Situation kindlicher Zeugen beschlossen, daß

* Die nachfolgend abgedruckte Stellungnahme ist in der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes erarbeitet worden. Der Kommission gehören folgende Mitglieder an: Renate Augstein, Ministerialrätin, Bonn; Barbara Bartels, Staatsanwältin, Lübeck; Claudia Burgsmüller, Rechtsanwältin, Wiesbaden; Dagmar Freudenberg, Staatsanwältin, Göttingen; Dr. Monika Frommel, Universitätsprofessorin, Kiel (als Vorsitzende); Alexandra Goy, Rechtsanwältin, Berlin; Dr. Ursula Nelles, Universitätsprofessorin, Münster; Dr. Dagmar Oberlies, Referentin, Bonn; Heike Schulz, Staatsanwältin, Lübeck; Ruth Streit-Stifano Esposito, Rechtsanwältin, Saarburg.

4 OLG Zweibrücken, Beschluß vom 25.11.1994, Strafverteidiger 1995, 293.

5 OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1959.

6 BGH NJW 1991, 2432.

7 BGH NJW 1995, 1501.

1. Mehrfachvernehmungen kindlicher Zeugen zu reduzieren sind und

2. Gesetzesänderungen für die Einführung von Videoaufzeichnungen in die Hauptverhandlung anzustreben sind.

Die Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes ist dem Auftrag, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, nachgekommen. Sie hat zunächst analysiert, welche Möglichkeiten das geltende Recht eröffnet, und entsprechende Verfahrensstrategien ausgearbeitet. Sie hat ferner, soweit das geltende Recht sich als unzureichend erwiesen hat, einen Vorschlag zur Änderung der Strafrechtsordnung ausgearbeitet.

I. Reduzierung der Zahl der Vernehmungen nach geltendem Recht

Die Zulässigkeit des Ersatzes der Vernehmung kindlicher Zeugen in der Hauptverhandlung hängt von der Interpretation der §§ 251 i. V. m. 168a StPO ab.

Videoaufzeichnungen sind grundsätzlich zulässige Beweismittel, die je nach Beweisgegenstand entweder Augenscheinsobjekte oder Urkunden sind. Soweit es bei dem Ersatz der Vernehmung kindlicher Zeugen um die sinnliche Wahrnehmung des Beweisgegenstandes geht, also etwa die Beobachtung des filmisch festgehaltenen Verhaltens des Kindes, sind sie Augenscheinsobjekte und können als solche in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

Geht es um die Wahrnehmung des fixierten gedanklichen Inhalts, also des Inhalts der kindlichen Zeugenaussage, sind Videoaufzeichnungen, die mit diesem Beweisthema in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wie Urkunden zu behandeln. Ihre Einführung in die Hauptverhandlung unterfällt daher insoweit dem Grundsatz der persönlichen Vernehmung und dem damit verbundenen Verbot, diese durch Verlesung früherer Vernehmungsniederschriften zu ersetzen (§ 250 StPO).

Die Vernehmung kann nach § 251 StPO nur ausnahmsweise und unter den dort geregelten Voraussetzungen durch Verlesung einer Vernehmungsniederschrift ersetzt werden.

1. Herstellung einer Videoaufzeichnung als zulässige Form der Protokollierung

Videoaufzeichnungen als solche sind im Wortsinne keine „Niederschriften“. Der Begriff ist jedoch systematisch als inhaltsgleich mit dem Begriff des Protokolls im Sinne der §§ 168 ff. StPO zu interpretieren. Nach § 168 Abs. 2 StPO kann der Inhalt des Protokolls auch mit einem „Tonaufnahmegerät“ vorläufig aufgezeichnet werden. Videokameras sind nicht nur Bild-, sondern auch Tonaufzeichnungsgeräte, so daß die vorläufige Aufzeichnung des Proto-

kolls mit einer Videokamera danach ebenfalls zulässig ist. Diese Interpretation liegt auch der Nr. 5a RiStBV zugrunde, wo es heißt, daß bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen „vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden“ soll.

§ 168a betrifft allerdings unmittelbar nur die vorläufige Aufzeichnung des „Protokolls“, also die für das Protokoll bereits zusammengefaßte Wiedergabe des Ausgesagten durch die *Vernehmungsperson*, nicht die vollständige Fixierung der Vernehmung als solcher. Die Strafprozeßordnung kennt keine Ermächtigung zur heimlichen Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (abgesehen von den Maßnahmen nach § 100c StPO gegen den Beschuldigten, dem sog. „kleinen Lauschangriff“, dessen Voraussetzungen bei der Vernehmung von Zeugen jedoch nicht vorliegen). Daher setzt eine (vorläufige) Protokollierung durch vollständige Aufzeichnung der Vernehmung zusätzlich voraus, daß die Vernommenen mit dieser Form der Aufzeichnung als einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einverstanden sind. Ob und unter welchen Voraussetzungen kindliche Zeug/innen diese Erklärung wirksam abgeben können und inwieweit es dazu des Einverständnisses auch der gesetzlichen Vertreter bedarf, kann nach dem Vorbild des § 52 Abs. 2 StPO entschieden werden. Auch das (in § 52 StPO geregelte) Zeugnisverweigerungsrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Daher bedarf es immer der Aussagebereitschaft des Kindes selbst und der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, bzw. des Ergänzungspflegers nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB, falls die gesetzlichen Vertreter wegen eigener Interessen an dem Verfahren von der Entscheidung ausgeschlossen sind.

Mit einer solchen Aufzeichnung ist dann in der gleichen Weise zu verfahren wie mit einer (vorläufigen) Tonbandaufzeichnung, d. h., sie ist gem. § 168a Abs. 3 S. 4 StPO zur Genehmigung vorzuspielen; im Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt worden ist, oder welche Einwände erhoben wurden. Darauf kann, wie auch bei Tonbandaufzeichnungen, gem. § 168a Abs. 3 S. 5 StPO verzichtet werden. Nach § 168a Abs. 2 ist jedoch von einer vorläufigen Aufzeichnung unverzüglich nach Beendigung der Vernehmung ein Protokoll, d. h. eine Transskription, herzustellen. Diese ist das eigentliche Protokoll, das nach § 251 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen verlesen werden kann.

Freilich bleibt die Videoaufzeichnung als zusätzliches Beweismittel erhalten, denn sie ist als „vorläufige“ Aufzeichnung zu den Akten zu nehmen oder in der Geschäftsstelle aufzubewahren. Eine Löschung „kann“ erst (muß aber nicht) erfolgen, wenn das

Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Das bedeutet, daß die Aufzeichnung als Augenscheinsobjekt (jedenfalls für die Richtigkeit der Abschrift, aber auch z. B. für das Vernehmungsverhalten der Vernehmungspersonen und der Zeugen) für die Hauptverhandlung grundsätzlich verfügbar bleibt und eingeführt werden kann.

Die Fälschungssicherheit ist schon nach geltendem Recht dadurch gewährleistet, daß solche Aufzeichnungen grundsätzlich in der Geschäftsstelle bleiben, dort „sorgfältig verwahrt“ werden (Nr. 74 RiStBV) und der Verteidigung Akteneinsicht bzw. Besichtigung des Originalbeweismittels nach § 147 Abs. 4 StPO nur in den Geschäftsräumen gewährt wird. Um eine sachgerechte Vorbereitung der Verteidigung und der Nebenklagevertretung zu ermöglichen, können ferner in analoger Anwendung der Nr. 12 Abs. 2 RiStBV Kopien der Aufzeichnung hergestellt und zur Auswertung überlassen werden.

2. Einführung der Videoaufzeichnung in die Hauptverhandlung

Schließlich sind die Voraussetzungen des § 251 StPO zu beachten. Die weniger strengen Anforderungen an die Verlesbarkeit stellt § 251 Abs. 1 StPO für „richterliche“ Vernehmungsniederschriften. Solche richterlichen Aufzeichnungen können verlesen werden, wenn die Verfahrensbeteiligten nach § 251 Abs. 1 Nr. 4 StPO mit einer Verlesung der Abschrift und dem Vorspielen der Aufzeichnung einverstanden sind.

Ein entsprechendes Vorgehen ist nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO zulässig, wenn dem Erscheinen des Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit „Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen“. Da die „Krankheit“ im Sinne dieser Vorschrift physischer wie psychischer Art sein kann (KK-Treier, § 223 Rdn 4), liegt ein die Verlesung gestattendes Vernehmungshindernis auch dann vor, wenn kindlichen Zeugen die Vernehmung ohne (zusätzliche) Gefahr für ihre psychische Gesundheit oder Gesundheit nicht zugemutet werden kann. Diese Voraussetzung läßt sich – zumindest bei jüngeren Kindern – in der Regel unschwer durch eine gutachterliche Äußerung bzw. ärztliches Attest (§ 256 StPO) glaubhaft machen. Ferner liegt ein „anderes, nicht zu beseitigendes Hindernis“ im Sinne des § 251 Abs. 1 Nr. 2 StPO vor, wenn die gesetzlichen Vertreter bzw. der Ergänzungspfleger sich weigern, den kindlichen Zeugen zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu veranlassen und diese Weigerung berechtigt ist (OLG Saarbrücken, NJW 1974, 1959 zu der wortgleichen Voraussetzung für eine kommissarische Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung zum Zwecke der Her-

stellung einer verlesbaren Vernehmungsniederschrift). Sie ist hier berechtigt, wenn das Kind den psychischen Belastungen einer Aussage in der Hauptverhandlung nicht gewachsen ist, etwa weil weitere Traumatisierungen die Folge sein werden.

3. Zweckmäßige und zulässige Verfahrensgestaltung nach geltendem Recht (Ergebnis)

Es sollte möglichst die erste Vernehmung kindlicher Zeugen schon eine richterliche sein, um auch im Ermittlungsverfahren Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollten ferner bei allen Gerichten kindgerechte Vernehmungsräume (Spielzimmer) eingerichtet werden. Zur Kostenvermeidung bietet es sich alternativ an, für einen oder mehrere Landgerichtsbezirke mobile Vernehmungsräume (ähnlich den Übertragungswagen) zu beschaffen, die technisch für raumerfassende Videoaufzeichnungen von Vernehmungen sich bewegender, spielender Kinder ausgerüstet sind.

II. Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes

Es bestand Einigkeit darüber, daß psychologische Exploration kindlicher Zeugen und Vernehmung strikt getrennt voneinander durchgeführt und daher auch jeweils gesondert geregelt werden sollen.

§ 50a StPO (neu)

Es ist ein neuer § 50a StPO zu formulieren, der die Konzentration der Vernehmungen von Opfer-Zeugen auf möglichst eine (richterliche) Vernehmung vorschreibt.

Vorschlag:

„Kindliche Zeugen, die zugleich Opfer der Straftat sind, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, sind möglichst nur einmal zu vernehmen. Daher soll bereits die erste Vernehmung als richterliche Vernehmung durchgeführt, nach Maßgabe des § 168a aufgezeichnet und unter den Voraussetzungen des § 251 an Stelle einer weiteren persönlichen Vernehmung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.“

§ 168a StPO (Ergänzung)

Die Fälle, in denen die Vernehmung vorsorglich auf Video aufzuzeichnen sind, sind zu katalogisieren. Folgende Formulierung für die Ergänzung des § 168a oder die Einfügung einer weiteren Norm (§ 168 b mit nachfolgender Neubuchstabierung der §§ 168 b-d StPO) wurde beschlossen:

„In Verfahren, die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Mißhandlung von Schutzbefohlenen oder Delikte vergleichbarer Schwere zum Gegenstand haben, sind die richterlichen Vernehmungen von Zeugen unter 14 Jahren wie folgt zu protokollieren:

§ 171 b GVG (Ergänzung)

„(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn eine Videoaufzeichnung über die Vernehmung von Opfer-Zeugen vorgeführt wird.“

(der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4)

Begründung: Die Beschränkung der Öffentlichkeit ist nicht nur aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes legitim; sie ist überdies mit Rücksicht auf die Verteidigungsinteressen des Angeklagten das relativ mildere Mittel im Vergleich mit der Entfernung des Angeklagten nach § 247 StPO, die bei persönlicher Vernehmung von kindlichen Opfer-Zeugen zulässig ist.

§ 251 StPO (Ergänzung)

Nach Absatz 1 ist eine neuer Absatz 2 einzufügen; die nachfolgenden Absätze werden entsprechend neu numeriert. Dieser neue Absatz 2 soll folgenden Wortlaut haben:

„(2) Die Vernehmung eines Zeugen unter 14 Jahren ist unbeschadet des § 244 Abs. 2 StPO durch Abspielen einer nach § 168a (neu) hergestellten Videoaufzeichnung zu ersetzen, es sei denn, der Zeuge beantragt, persönlich vernommen zu werden. Für diese Antrag gilt § 52 Abs. 2 StPO entsprechend.“

Begründung: Die Altersgrenze wird an die Strafmündigkeit (Falschaussage) geknüpft. Die Überlegung, die Grenze bei 16 Jahren festzulegen, wurde nach kurzer Diskussion verworfen.

Das Recht, die persönliche Vernehmung zu beantragen, soll den Zeugen, die die Konfrontation mit dem Angeklagten wünschen und aussagen wollen, diese Möglichkeit einräumen. Der Hinweis auf § 244 Abs. 2 StPO setzt das Gericht, wenn es die persönliche Vernehmung kindlicher Zeugen für die Wahrheitsermittlung für unerlässlich hält, unter entsprechenden Begründungszwang.

1. Die Vernehmung ist bild- und tontechnisch so aufzuzeichnen, daß jeweils Vernehmungsperson und Zeuge gleichzeitig im Bild sind.

2. Die Vernehmungsperson hat Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen anzugeben; diese Angaben sind mit aufzuzeichnen.

3. Die Originalaufzeichnung und eine Sicherungskopie sind in einem von allen Beteiligten unterschriebenen und versiegelten Umschlag bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Das versiegelte Original darf nur von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zum Zwecke der Akteneinsicht (§ 147) geöffnet und in seiner Gegenwart in den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts vorgeführt werden. Die Anfertigung weiterer Kopien ist unzulässig.

Nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens sind Original und Sicherungskopie dieser Aufzeichnung vollständig zu vernichten.“

Begründung: Die Vorschrift ist als Ermächtigungsgrundlage für etwaige Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die mit der Herstellung der Aufzeichnung verbunden sind, notwendig. Diese Eingriffe sind zum Schutz der Rechte der Beteiligten auf richterliche Vernehmungen beschränkt. Eingriffe, die mit dem Abspielen der Aufzeichnungen verbunden sind, sind gerechtfertigt, weil sie die Zeugen ungleich härter treffende persönliche und wiederholte Vernehmung vermeiden, insofern also dem Schutz der Persönlichkeitsrechte dienen. Zur Altersgrenze von 14 Jahren siehe unten zu § 251. Eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch Aufbewahrung soll durch die unbedingte Vernichtungspflicht nach Abschluß des Verfahrens ausgeschlossen werden. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes ist allerdings die Wiedergabe der Aufzeichnungen nur unter Ausschluß der Öffentlichkeit zulässig. Es ist daher eine Folgeänderung der Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit notwendig, die wie folgt aussehen könnte: